# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 518 endg.
Brüssel, den 13 November 1989

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über die Behandlung kommunaler Abwässer

---

(von der Kommission vorgelegt)

# Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Behandlung kommunaler Abwässer

## Begründung

### I. Einleitung

Im Jahre 1988 wurden Initiativen für eine neue und wirksamere Wasserpolitik der Gemeinschaft ergriffen. Der Europäische Rat von Hannover forderte die Kommission und den Rat auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung und Verhütung der Luft- und Wasserverschmutzung zu verstärken. In der Entschließung der Ratstagung "Umweltfragen" vom 28. Juni 1988 wurde die Kommission aufgefordert, unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Ministerseminars "Die Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaften" vom 27. und 28. Juni 1988 in Frankfurt Maßnahmen für die Behandlung kommunaler Abwässer vorzuschlagen.

### II. Die Notwendigkeit einer Richtlinie

Die allgemeine Besorgnis über die Qualität der kommunalen Abwässer hat ihren Grund in der umweltschädlichen Wirkung dieser Abwässer, die häufig nicht ausreichend gereinigt werden. In der Gemeinschaft sind mehr Ableitungen auf kommunale Abwässer als auf jede andere Quelle zurückzuführen.

Die Menge dieser Ableitungen ist davon abhängig, ob es sich um kleine Dörfer mit einigen hundert Einwohnern oder um Millionenstädte handelt.

Abwässer werden in alle Gewässer der Gemeinschaft eingeleitet: ins Meer, in Flußmündungen, Flüsse, Seen und Bäche.

Bei einer 1984 für die Kommission durchgeführten Untersuchung wurden in den damals 10 Mitgliedstaaten etwa 30.000 kommunale Abwasserbehandlungssysteme gezählt, von denen über 1200 Abwässer aus Gebieten mit mehr als 50.000 Einwohnern und mindestens 32 Abwässer aus Städten mit mehr als einer halben Million Einwohner aufnahmen. Trotzdem wurden zum damaligen Zeitpunkt im allgemeinen nur etwa 45% der gesamten organischen Belastung behandelt.

Die schädliche Wirkung der kommunalen Abwässer ist in vielen Gewässern der Gemeinschaft nur allzu deutlich. Die Einleitung unbehandelter kommunaler Abwässer kann schon rein optisch zu Beeinträchtigungen führen und den Erholungswert von Flüssen, Seen, Flußmündungen und Meeren mindern. Im Süßwasser kann die Verringerung des gelösten Sauerstoffs und die Einleitung von Ammoniak und großen Mengen von Schwebstoffen das ökologische Gleichgewicht erheblich stören, was sich wiederum auf Fauna, Flora und Fischbestände stark auswirkt. Auch Wasser, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, kann von dieser Verschlechterung der Wasserqualität stark betroffen sein. Eine Einleitung der kommunalen Abwässer ins Meer kann dazu führen, daß dieses zum Baden und für die Zucht von Schalentieren nicht mehr geeignet ist.

Auch der Beitrag der Industrie zu den kommunalen Abwässern sollte nicht übersehen werden. Aus historischen Gründen werden viele Industrieabwässer unbehandelt in die Kanalisation geleitet, über die sie dann in kommunale Abwasserbehandlungssysteme gelangen. Folglich weisen Ableitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungssystemen selbst nach der Behandlung keine ausreichende Qualität auf, und der Klärschlamm ist für Wiederverwertung oder Beseitigung ungeeignet.

Ferner ist in den letzten zehn Jahren die Eutrophierung der Gewässer in der Gemeinschaft zu einem immer größeren Problem geworden, vor allem im Meer und in einigen Flüssen und Seen. Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer gibt der Gemeinschaft zusammen mit der bereits vorgeschlagenen Richtlinie über den Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen[1] unter anderem die Möglichkeit, Kontrollmaßnahmen für die Einleitung der beiden wichtigsten für die Eutrophierung verantwortlichen Nährstoffe (Stickstoff und Phosphor) zu ergreifen. Die grenzüberschreitenden Bewegungen der Nährstoffe sowohl in Süß- als auch in Salzwasser machen ein Handeln der Gemeinschaft umso dringender.

## III. Vorschlag für Maßnahmen der Gemeinschaft

### A. Anforderungen für Ableitungen aus Behandlungsanlagen

Der Richtlinienvorschlag enthält Mindestanforderungen für die Behandlung kommunaler Abwässer und die Beseitigung von Klärschlamm. Es wird vorgeschlagen, die Vorfluter, in die die behandelten Abwässer eingeleitet werden, aufgrund ihrer unterschiedlichen Selbstreinigungskraft in drei Kategorien einzuteilen. Ferner wird vorgeschlagen, die Zweitbehandlung (biologisch) allgemein als Mindestbehandlung vorzuschreiben. In empfindlicheren Gebieten werden weitere Behandlungen erforderlich sein, um spezifischen Anforderungen des Umweltschutzes gerecht zu werden, z.B. Verringerung von Nährstoffen (wofür besondere Bestimmungen gelten), von Bakterien, usw.

(1) ABl. Nr. C 54 vom 3.3.89, S. 4

Zur Frage der Einleitung in Küstengewässer vertritt die Kommission den Standpunkt, daß grundsätzlich alle kommunalen Abwässer vor ihrer Einleitung ins Meer intensiv behandelt werden sollten.

Wenn jedoch durch erschöpfende Untersuchungen der Nachweis erbracht werden kann, daß in Gebieten mit günstigen hydrographischen Voraussetzungen auch bei einer Einleitung von Abwässern die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien über Wasserqualität und andere Umweltanforderungenbereits nach der Erstbehandlung erfüllt sind, könnte mit diesen kommunalen Abwässern entsprechend verfahren werden.

B. Besondere Industrieabwässer

Die Richtlinie soll auch dazu beitragen, die Ableitung von Industrieabwässern zu kontrollieren, die den kommunalen Abwässern vergleichbar sind und nicht in kommunale Abwasserbehandlungssysteme eingeleitet werden, bevor sie an die Umwelt gelangen. Die Kommission hielt es nicht für angebracht, den Mitgliedstaaten einerseits die Einführung eventuell kostenintensiver Maßnahmen für die Kontrolle kommunaler Abwässer aufzubürden und andererseits Ableitungen vergleichbarer Abwässer aus der Industrie unberücksichtigt zu lassen - vor allem, wenn beide Ableitungen in unmittelbarer Nähe erfolgen.

C. Verklappung von Klärschlamm

Ferner ist die Kommission der Auffassung, daß die Verbringung von Klärschlamm ins Meer über Rohrleitungen oder von Schiffen aus eingestellt werden sollte. Außerdem sind die Mitgliedstaaten ab der Bekanntgabe der Richtlinie verpflichtet, die Mengen des ins Meer verbrachten Klärschlamms konstant zu halten und die vorhandenen Mengen giftiger, persistenter und bioakkumulierbarer Stoffe zu verringern. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß die an der Nordsee liegenden Mitgliedstaaten sich im Rahmen der Zweiten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz bereits entsprechend verpflichtet haben.

D. Der vorgeschlagene Ausschuß

Die Praktiken bei der Behandlung kommunaler Abwässer sind innerhalb der Gemeinschaft sehr unterschiedlich. Die Kommission hat daher in die Richtlinie nur die wichtigsten Bestimmungen für die Behandlung kommunaler Abwässer aufgenommen, und schlägt vor, bestimmte Einzelheiten innerhalb eines Regelungsausschusses (der auch als beratender Auschuß fungieren kann) zu behandeln.

Der Ausschuß könnte sich z.B. mit folgenden Themen befassen: Leitlinien für den Bau von Kanalisationssystemen, Qualität von Industrieabwässern, die in kommunale Systeme eingeleitet werden, Ausweisung empfindlicher Gebiete, Probenahmeverfahren und -häufigkeit, Überwachung der Umwelt, in die kommunale Abwässer eingeleitet werden, Verklappung von Klärschlamm, Berichtssystem und einzelstaatliche Programme.

E. Einzelstaatliche Programme

Der gesamte Vorschlag basiert auf dem "Subsidiaritätsprinzip".

Das bedeutet, daß Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden sollten, wenn dies erforderlich ist, um die Ziele des Artikels 130 R des Vertrages zu erreichen.

In diesem Fall liegt der Schlüssel für die Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinien in der Auflage an die Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Programme auszuarbeiten, diese regelmäßig auf den neusten Stand zu bringen und die Kommission zu unterrichten. Das Format, in dem diese Informationen am zweckmäßigsten (und am unbürokratischsten) zu übermitteln sind, wird von der Kommission mit Unterstützung des oben genannten Auschusses entwickelt. Dieses Vorgehen ermöglicht sowohl eine "Vorab-Bewertung" der einzelstaatlichen Programme als auch eine ständige Überwachung ihres Fortschritts.

F. Zugänglichkeit der Informationen für die Öffentlichkeit

Anhand der Informationen, die die Mitgliedstaaten über die Anwendung der Richtlinie und ihre Auswirkung auf die Umwelt liefern, wird die Kommission in bestimmten Abständen Berichte ausarbeiten. Allerdings werden die Mitgliedstaaten auch aufgefordert, die Öffentlichkeit über den Betrieb und die Überwachung der Behandlungsanlagen und über die Ableitungen zu unterrichten. Derartige Informationen sollten so aufbereitet sein, daß sie zugleich verständlich und umfassend sind - entsprechend der Ausrichtung des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. C 335 vom 30.12.1988, S. 5).

G. Ausbildung

Der Richtlinienvorschlag wird zum Bau bzw. zur Verbesserung vieler bestehender Anlagen für die Abwasserbehandlung führen, von denen einige bereits technisch sehr anspruchsvoll sind. Es wird Personal für Entwurf, Ausführung, Betrieb und technische/wissenschaftliche Unterstützung benötigt werden. In einigen Ländern wird der Bedarf an Fachpersonal die verfügbaren Ressourcen bei weitem überschreiten,

und es wird erforderlich sein, zur Überwindung dieser Schwierigkeiten die Ausbildungsmöglichkeiten und -einrichtungen auf allen Ebenen zu verbessern. Daher sollten die Mitgliedstaaten einander unterstützen. Parallel dazu wird die Kommission alle Initiativen in dieser Richtung ausloten und fördern.

## VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ÜBER DIE BEHANDLUNG KOMMUNALER ABWÄSSER

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entschließung des Rates vom 28. Juni 1988 (1) wurde die Kommission aufgefordert, Maßnahmen für alle Ebenen der Behandlung kommunaler Abwässer vorzuschlagen.

Die Gewässerverschmutzung infolge unzureichender Abwasserreinigung in einem Mitgliedstaat wirkt sich häufig auch auf die Gewässer anderer Staaten aus; deshalb ist auch aufgrund von Artikel 130R Absatz 4 eine Aktion der Gemeinschaft erforderlich.

Um zu verhindern, daß die Umwelt durch die Beseitigung unzureichend behandelter kommunaler Abwässer geschädigt wird, ist eine Zweitbehandlung dieser Abwässer generell erforderlich.

In empfindlichen Gebieten muß eine gründlichere Behandlung erfolgen, dagegen könnte in weniger empfindlichen Meeresgebieten eine Erstbehandlung ausreichen.

Die Einleitung von Industrieabwässern in Kanalisationssysteme sowie die Beseitigung von Abwässern und Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungssystemen sollte genehmigungspflichtig sein.

Für direkte Einleitungen von Industrieabwässern, die den kommunalen Abwässern vergleichbar sind, sollten ähnliche Auflagen gelten wie für die Behandlung kommunaler Abwässer.

Die Aufbereitung von Klärschlamm sollte gefördert werden. Bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft gelten die Bestimmungen der Richtlinie 86/278/EWG (2). Die Einbringung von Klärschlamm ins Meer sollte eingestellt werden.

Es ist erforderlich, Anlagen, Vorfluter und Böden zu überwachen, um die Behandlungsverfahren zu kontrollieren und zu gewährleisten, daß die Umwelt durch die Einleitungen nicht geschädigt wird.

Es ist sehr wichtig, die breite Öffentlichkeit durch Berichte zu informieren und ihr freien Zugang zu allen Informationen und Daten über die Überwachung der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zu gewähren.

(1) ABl. Nr. C 209 vom 9.8.1988, S. 3
(2) ABl. Nr. L 181 vom 4.7.1986, S. 6

Die Koordinierung der nötigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie wird dadurch gewährleistet, daß die Mitgliedstaaten nationale Programme aufstellen und diese der Kommission vorlegen.

Um die praktische Umsetzung dieser Richtlinie zu verbessern und zu beschleunigen, müssen die technischen Anlagen ggf. zügig ausgearbeitet oder geändert werden. Um die Anwendung der hierzu nötigen Maßnahmen zu erleichtern, sollte ein einheitliches Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb eines Regelungsausschusses entwickelt werden.

Um die Umsetzung dieser Richtlinie weiter zu erleichtern, sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, daß dieser Ausschuß die Kommission in beratender Funktion bei allen Fragen unterstützt, die in die Durchführungsbefugnisse der Kommission fallen und die die Kommission ggf. diesem Ausschuß überträgt.

Es ist zweckmäßig, daß die Kommission den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, einander bei der Ausbildung von Personal und beim Austausch technischer und/oder wissenschaftlicher Kenntnisse zu unterstützen, um die Behandlung kommunaler Abwässer zu verbessern.

Die Mitgliedstaaten können strengere Maßnahmen ergreifen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Behandlung kommunaler Abwässer und damit zusammenhängende Gebiete.

Sie zielt darauf ab, eine Schädigung der Umwelt durch die Einleitung kommunaler Abwässer zu verhindern.

Artikel 2

Bestimmte in dieser Richtlinie verwendete Schlüsselbegriffe sind in Anhang I definiert.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle Gemeinden bis spätestens 31. Dezember 1998 mit Kanalisationssystemen für kommunale Abwässer ausgestattet sind.

2. Die in Absatz 1 genannten Kanalisationssysteme müssen den Anforderungen von Anhang II A entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 beschriebenen Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten bis zum 31. Dezember 1998, daß die in Kanalisationssysteme eingeleiteten kommunalen Abwässer vor ihrer endgültigen Ableitung eine Zweitbehandlung oder ein entsprechendes Verfahren durchlaufen. Dies gilt für:

   - Einleitungen von Gemeinden ab 2.000 EGW in Süßwasser und Flußmündungen;

   - Einleitungen von Gemeinden ab 10.000 EGW in Küstengewässer.

2. Abwässer aus kommunalen Behandlungsanlagen gemäß Absatz 1 müssen den einschlägigen Anforderungen der Anhang II B entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

3. Die in EGW ausgedrückte Belastung wird auf der Grundlage der täglichen Höchstlast der Behandlungsanlage während eines Jahres berechnet. Ausnahmesituationen wie nach schweren Regenfällen bleiben dabei unberücksichtigt.

Artikel 5

1. Für die Zwecke von Absatz 2 weisen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1991 empfindliche Gebiete gemäß den in Anhang III festgelegten Kriterien aus.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß bis zum 31. Dezember 1998 die in empfindliche Gebiete eingeleiteten kommunalen Abwässer vor ihrer endgültigen Ableitung eine gründlichere Behandlung als die in Artikel 4 beschriebene durchlaufen. Dies gilt für:

   - Einleitungen von Gemeinden ab 2.000 EGW in Süßwasser und Flußmündungen;

   - Einleitungen von Gemeinden ab 10.000 EGW in Küstengewässer.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Status der empfindlichen Gebiete in Abständen von höchstens vier Jahren überprüft wird.

4. Abwässer aus kommunalen Behandlungsanlagen gemäß Absatz 2 müssen den einschlägigen Anforderungen der Anhang II B entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

Artikel 6

1. Für die Zwecke von Absatz 2 weisen die Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 1991 weniger empfindliche Gebiete gemäß den in Anhang III festgelegten Kriterien aus.

2. Kommunale Abwassereinleitungen in Küstengewässer, die in Gebieten gemäß Absatz 1 liegen, können unter folgenden Voraussetzungen einer weniger strengen als der in Artikel 4 beschriebenen Behandlung unterzogen werden:

   - die Abwässer müssen zumindest eine Erstbehandlung durchlaufen;

   - anhand umfassender Studien ist nachzuweisen, daß die Umwelt durch diese Abwässer nicht geschädigt wird.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Status der weniger empfindlichen Gebiete in Abständen von höchstens vier Jahren überprüft wird.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten gewährleisten bis zum 31. Dezember 1998, daß die in Kanalisationssysteme eingeleiteten kommunalen Abwässer vor ihrer endgültigen Ableitung eine geeignete Behandlung oder ein entsprechendes Verfahren durchlaufen. Dies gilt für:

- Einleitungen von Gemeinden bis 2.000 EGW in Süßwasser und Flußmündungen;

- Einleitungen von Gemeinden bis 10.000 EGW in Küstengewässer.

Artikel 8

Wenn Gewässer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch Einleitungen kommunaler Abwässer aus einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigt werden, kann der betroffene Mitgliedstaat den einleitenden Mitgliedstaat und die Kommission entsprechend unterrichten.

In diesem Fall ermittelt der einleitende Mitgliedstaat die Quelle der jeweiligen Einleitungen in seinem Land und handelt, als ob die betroffenen Gewässer in seinem eigenen Hoheitsgebiet lägen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in den Artikeln 4 bis 7 genannten Anlagen zur Behandlung kommunaler Abwässer so geplant und ausgeführt sind, daß sie unter allen klimatischen Bedingungen zufriedenstellend funktionieren. Bei der Planung solcher Anlagen sind saisonale Schwankungen der Belastung zu berücksichtigen.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Ableitung von Industrieabwässern in Kanalisationssysteme und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31. Dezember 1991 einer Genehmigung durch die zuständige Behörde unterworfen wird.

2. Die Genehmigungen müssen den Anforderungen von Anhang II C entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

3. Die zuständigen Behörden sorgen außerdem dafür, daß die in Absatz 1 genannten Genehmigungen mit allen anderen einschlägigen Richtlinien der Gemeinschaft vereinbar sind.

4. Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß die Genehmigungen mindestens alle vier Jahre überprüft werden, damit auch andere internationale Verpflichtungen erfüllt werden können.

Artikel 11

1. Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß die Ableitung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm aus kommunalen Anlagen zur Abwasserbehandlung bis zum 31. Dezember 1998 einer Genehmigungspflicht unterworfen wird.

2. Die Genehmigungen von Ableitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen von Anhang II B erfüllen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

3. Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß die Genehmigungen mindestens alle vier Jahre überprüft werden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Industrieabwässer, die
- mit kommunalen Abwässern vergleichbar sind und
- vor ihrer Einleitung in den Vorfluter nicht in kommunale Abwasserbehandlungsanlagen gelangen,

bis zum 31. Dezember 1998 für die Zwecke dieser Richtlinie als kommunale Abwässer eingestuft werden, die den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen.

Artikel 13

1. Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung sollte aufbereitet werden, wo immer dies möglich ist. Bei der Verwendung in der Landwirtschaft sind die Bestimmungen der Richtlinie 86/278/EWG einzuhalten. Bei der Beseitigung sollte die Umwelt so wenig wie möglich belastet werden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 1998 die Einbringung von Klärschlamm ins Meer von Schiffen, durch Ableitung über Leitungssysteme oder auf anderem Wege ein.

3. Bis zur endgültigen Einstellung der in Absatz 2 genannten Beseitigung gewährleisten die Mitgliedstaaten:

   - daß die Gesamtmenge der ins Meer verbrachten Trockensubstanzen nicht zunimmt,
   - und daß die Mengen toxischer, persistenter und bioakkumulierbarer Stoffe in diesen Substanzen schrittweise verringert werden, um unter anderem einschlägige internationale Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 14

1. Die zuständigen Behörden überwachen:

   - die Ableitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, um die Einhaltung der Anforderungen von Anhang II B zu überprüfen,

   - Mengen und Zusammensetzung der Klärschlämme.

2. Die zuständigen Behörden überwachen Gewässer, in die Abwässer aus kommunalen Behandlungsanlagen und direkte Einleitungen im Sinne von Artikel 12 gelangen, um sicherzustellen, daß die Umwelt nicht geschädigt wird.

3. Bei Ableitungen gemäß Artikel 6 und Beseitigungen von Klärschlamm im Sinne von Artikel 13 überwachen die Mitgliedstaaten alle weiteren einschlägigen Untersuchungen, anhand deren nachgewiesen werden kann, daß die Umwelt nicht geschädigt wird, bzw. führen diese Untersuchungen durch.

4. Informationen, die von den zuständigen Behörden gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gesammelt wurden, sowie andere einschlägige Informationen werden von den Mitgliedstaaten bereitgehalten und der Kommission auf Anfrage innerhalb von drei Monaten zugänglich gemacht.

5. Leitlinien für die in den Absätzen 1, 2 und 3 erwähnte Überwachung können nach dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet werden.

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß bis zum 31. Dezember 1991 der Öffentlichkeit folgende Informationen über kommunale Abwasserbehandlungsanlagen auf Anfrage unverzüglich und ausführlich in verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden:

   - ein Katalog, ggf. mit Karten, in dem die einzelnen Einleitungsstellen mit der jeweiligen Behandlung aufgeführt sind;
   - Genehmigungen für die Einleitung kommunaler Abwässer in Vorfluter oder in Böden sowie für die Einbringung von Klärschlamm ins Meer;
   - Ergebnisse der Überwachung von Einleitungen kommunaler Abwässer sowie Menge und Zusammensetzung des Klärschlamms;
   - Ergebnisse der Überwachung der Gewässer, in die kommunale Abwässer eingeleitet werden, und der Bereiche des Meeres, in denen Klärschlamm versenkt wird.

2. Die genauen Regelungen für die Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

3. Im Hinblick auf den dritten Gedankenstrich von Absatz 1 geschieht die Unterrichtung der Öffentlichkeit auf dem geeignetsten Weg, z.B. durch Veröffentlichungen in Lokalzeitungen, Aufstellen von Plakaten auf öffentlichen Plätzen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörden.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden jedes Jahr einen Lagebericht über die Beseitigung von kommunalen Abwässern und von Klärschlamm in ihrem Zuständigkeitsbereich veröffentlichen und verbreiten. Diese Berichte werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung an die Kommission weitergeleitet.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 1991 ein umfassendes Programm für die Umsetzung dieser Richtlinie auf.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 1991 die Programme mit.

3. Die Mitgliedstaaten bringen die in Absatz 2 genannten Informationen auf den neuesten Stand und unterrichten die Kommission bis zum 30. Juni jeden Jahres.

4. Die in den Absätzen und 2 und 3 genannten Informationen sind auf der Grundlage von Anhang IV auszuarbeiten. Diese Anlage und die Formate für die Bereitstellung von Informationen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

5. Die Mitgliedstaaten halten alle sonstigen einschlägigen Informationen für die Kommission bereit und stellen sie ihr auf Anfrage zur Verfügung.

6. Die Kommission überprüft und bewertet die Informationen, die diese Richtlinie betreffen, und veröffentlicht regelmäßig einen Bericht.

## Artikel 17

1. Es wird ein Regelungsausschuß, nachstehend "der Ausschuß" genannt, eingesetzt, um die in den Artikeln 3, 4, 5, 10, 11 und 16 genannten Texte auszuarbeiten bzw. zu ändern. Der Auschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

2. Der Ausschuß unterstützt die Kommission in allen Fragen, mit denen sie ihn befaßt. Der Ausschuß übt in diesem Fall eine beratende Funktion aus und führt keine Abstimmung durch.

3. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Artikel 18

1. Im Rahmen des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens bringt der Vorsitzende die betreffenden Angelegenheiten vor den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der geplanten Maßnahmen vor. Innerhalb einer vom Vorsitzenden entsprechend der Dringlichkeit der jeweiligen Sache festgelegten Frist gibt der Ausschuß zu diesem Entwurf seine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Absatz 2 EWG-Vertrag festgelegten Mehrheit verabschiedet, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission fassen muß. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten werden im Ausschuß im Sinne dieses Artikels gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission billigt die vorgesehenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

   b) Entsprechen die vorgesehenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder wird keine Stellungnahme abgegeben, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu ergreifenden Maßnahmen. Der Rat beschließt darüber mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so verabschiedet die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

## Artikel 19

Im Bedarfsfall können die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam strengere Maßnahmen als die im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen ergreifen.

## Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für Entwurf, Ausführung, Betrieb und technische und/oder wissenschaftliche Unterstützung der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und der zugehörigen Ausrüstungen Verantwortlichen richtig geschult sind, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

2. Hierzu kann die Kommission dem Ausschuß Maßnahmen vorschlagen, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, einander bei der Ausbildung des Personals auf allen Ebenen behilflich zu sein und zur Verbesserung des Betriebs der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und der zugehörigen Ausrüstung beizutragen.

## Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

3. Die aufgrund von Absatz 1 erlassenen Rechtsvorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

## Artikel 22

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG I

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

1) "geeignete Behandlung": Behandlung der kommunalen Abwässer durch ein Verfahren, mit dem ermöglicht wird, daß die Vorfluter nach der Einleitung den Anforderungen dieser oder jeder anderen einschlägigen Richtlinie der Gemeinschaft entsprechen.

2) "Kanalisation": Leitungssystem, in dem kommunale Abwässer gesammelt und zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage transportiert werden.

3) "häusliche Abwässer": Abwässer aus Haushaltungen, hauptsächlich menschlicher Herkunft.

4) "eutroph": Die Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen, insbesondere mit Stickstoff- und Phosphorverbindungen, führt zu einem vermehrten Wachstum von Algen und höheren Formen des pflanzlichen Lebens und damit zu einer unerwünschten Beeinträchtigung des biologischen Gleichgewichts und der Qualität des betroffenen Wassers.

5) "industrielle Abwässer": Abwässer, die nicht aus Haushaltungen und städtischen Abflußwässern stammen.

6) "Gemeinde": Gebiet mit ausreichender Besiedlungsdichte, in dem die anfallenden kommunalen Abwässer in einer Kanalisation gesammelt und zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage geleitet werden kann.

7) "kommunale Abwässer": Gemisch aus häuslichen und industriellen Abwässern sowie städtischen Abflußwässern, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

8) "Kommunale Abwasserbehandlungsanlage": Anlage, in der kommunale Abwässer vor der Einleitung in Vorfluter oder Böden behandelt werden.

9) "EGW (Einwohnergleichwert)": organisch abbaubare Belastung mit einem fünftägigen biochemischen Sauerstoffbedarf ($BSB_5$) von 60 g $O_2$.

10) "Erstbehandlung": physikalische Behandlung der kommunalen Abwässer mit Hilfe eines Verfahrens, bei dem sich die gelösten organischen Feststoffe absetzen, oder anderen Verfahren, bei denen der $BSB_5$ der einströmenden Abwässer um 20-40% reduziert wird.

11) "Zweitbehandlung": biologische Behandlung der kommunalen Abwässer mit Hilfe eines zweiten Absetzverfahrens.

12) "Klärschlamm": behandelter oder unbehandelter Schlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen oder Faulräumen.

ANHANG II

## ANFORDERUNGEN AN KOMMUNALE ABWÄSSER

### A. Kanalisation

Bei der Auslegung der Kanalisation sind derzeit und in Zukunft geltende Anforderungen für die Abwasserbehandlung zu berücksichtigen.

Beim Entwurf der Kanalisation sind die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, insbesondere im Hinblick auf:

- Menge und Merkmale der kommunalen Abwässer
- Verhinderung von Leckagen
- Begrenzung der Verschmutzung des Vorfluters durch Regenüberlauf und Defekte der Abwasserbehandlungsanlagen.

### B. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Vorfluter

1. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 unterliegen, müssen im Hinblick auf Zusammensetzung und prozentuale Verringerung den Anforderungen in Tabelle 1 entsprechen.

2. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in empfindliche Gebiete, in denen es zur Eutrophierung kommt, müssen im Hinblick auf Zusammensetzung und prozentuale Verringerung den Anforderungen in Tabelle 2 entsprechen.

3. Die Anwendung strengerer Anforderungen oder Anforderungen für weitere Parameter, die in den Tabellen 1 und 2 nicht berücksichtigt sind, ist dann möglich, wenn die Vorfluter den Bestimmungen anderer einschlägiger Richtlinien entsprechen müssen.

4. Abwasserbehandlungsanlagen müssen so ausgelegt oder umgerüstet werden, daß vor der Einleitung in den Vorfluter repräsentative Proben des zugeleiteten Abwassers und des behandelten Abwassers entnommen werden können.

C. **Industrielle Abwässer**

Industrielle Abwässer, die in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet werden, müssen so vorbehandelt werden, daß sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Gesundheit des Personals, das in Kanalisationen und Behandlungsanlagen beschäftigt ist, darf nicht gefährdet sein.

- Kanalisation, Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Ausrüstung dürfen nicht beschädigt werden.

- Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Behandlung des Klärschlamms dürfen nicht beeinträchtigt werden.

- Ableitungen aus den Abwasserbehandlungsanlagen dürfen die Umwelt nicht schädigen oder dazu führen, daß die Vorfluter nicht mehr den Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.

- Die sichere Beseitigung des Klärschlamms muß möglich sein.

Tabelle 1: Anforderungen für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 unterliegen. Anzuwenden sind der Wert für die Durchschnittskonzentration oder die prozentuale Verringerung.

| PARAMETER | DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE | HÖCHSTE DURCHSCHNITTS-KONZENTRATION | PROZENTUALE VERRINGERUNG | REFERENZMESSVERFAHREN |
|---|---|---|---|---|
| Biochemischer Sauerstoffbedarf ($BSB_5$ bei 20°C) ohne Nitrifikation (1) | mg/l $O_2$ | 25 | 70-90 | Bestimmung des gelösten Sauerstoffs vor und nach fünftägiger Bebrütung bei 20°C ± 1°C in völliger Dunkelheit. Zugabe eines Nitrifikationshemmstoffs. |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | mg/l $O_2$ | 100 | 75 (2) | Kalium-Dichromatmethode |
| Suspendierte Schwebstoffe insgesamt | mg/l | 30 | | - Filtern durch eine Filtermembran von 0,45 µm. Trocknen bei 105°C und Wiegen.<br>- Zentrifugieren (mindestens 5 Min. bei einer Mindestbeschleunigung von 2.800 bis 3.200 g), Trocknen bei 105°C und Wiegen. |

(1) Dieser Parameter kann durch einen anderen ersetzt werden: Gesamtbedarf an organischem Kohlenstoff (GBOK) oder an Sauerstoff (GBO), wenn eine Beziehung zwischen $BSB_5$ und dem Substitutionsparameter hergestellt werden kann. Die Beziehung ist alle 6 Monate zu überprüfen.

(2) Geringste prozentuale Verringerung.

Tabelle 2: Anforderungen für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in empfindliche Gebiete, in denen es zur Eutrophierung kommt. Je nach der Lage vor Ort können ein oder beide Parameter verwendet werden.

| PARAMETER | DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE | HÖCHSTE DURCHSCHNITTS-KONZENTRATION | PROZENTUALE MINDEST-VERRINGERUNG | REFERENZMESSVERFAHREN |
|---|---|---|---|---|
| Phosphor insgesamt | mg/l P | 1 (1) | 80 | Molekulare Adsorptions-Spektrophotometrie |
| Stickstoff insgesamt | mg/l N | 10 (2) | 80 | Molekulare Adsorptions-Spektrophotometrie |

(1) Tägliche Durchschnittskonzentration

(2) Jährliche Durchschnittskonzentration; der tägliche Durchschnitt sollte 20 mg/l nicht überschreiten.

ANHANG III

KRITERIEN FÜR DIE AUSWEISUNG EMPFINDLICHER UND WENIGER EMPFINDLICHER GEBIETE

A. Empfindliche Gebiete

Ein Gewässer wird als empfindlich eingestuft, wenn es einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden kann:

a) natürliche Süßwasserseen, andere Süßwässer, Flußmündungen, Küstengewässer und Meeresgewässer, die bereits eutroph sind oder in naher Zukunft eutrophieren werden, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

   Bei der Entscheidung, welche Nährstoffe reduziert werden müssen, sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

   i) **Seen und Zuflüsse zu Seen/Talsperren/geschlossenen Buchten** mit geringem Wasseraustausch, wodurch die Möglichkeit der Anreicherung gegeben ist. In diesen Gewässern sollte auf jeden Fall der Phosphor entfernt werden; wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß das Ausmaß der Eutrophierung dadurch nicht beeinflußt wird. Bei Einleitungen von großen Gemeinden kann auch die Entfernung von Stickstoff ins Auge gefaßt werden.

   ii) **Flußmündungen, Buchten und andere Küsten- und Meeresgewässer,** die nur einen geringen Wasseraustausch haben oder in die große Mengen von Nährstoffen eingeleitet werden. Einleitungen aus kleineren Gemeinden sind in diesen Gewässern normalerweise nicht ausschlaggebend, aber im Falle großer Gemeinden sollten Phosphor und Stickstoff entfernt werden, es sei denn, diese Stoffe haben nachweislich keine Auswirkung auf die Eutrophierung.

b) Oberflächen-Süßwasser, das für die Trinkwassergewinnung bestimmt ist, sollte nicht mehr als 50 mg/l Nitrat enthalten, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

c) Gewässer, bei denen die Behandlung nach Artikel 4 nicht ausreicht, um die Umwelt zu schützen oder das Wasser für bestimmte Zwecke nutzbar zu machen, oder in denen eine über die Bestimmungen von Artikel 4 hinausgehende Behandlung nötig ist, um den Richtlinien des Rates und anderen internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

d) Gewässer, die aufgrund ihrer Fauna und Flora einen hohen ökologischem Wert besitzen, und andere Gewässer, die vom wissenschaftlichen oder naturschützerischen Standpunkt aus bedeutend sind.

B. Weniger empfindliche Gebiete

Ein Meeresgewässer kann als weniger empfindlich eingestuft werden, wenn die Einleitung von Abwässern aufgrund der dort herrschenden Morphologie, Hydrologie oder besonderen Wasserverhältnisse keine Umweltschäden verursacht.

Bei der Ausweisung weniger empfindlicher Gebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Gefahren, die die Einleitungsbelastung unter Umständen für angrenzende Gebiete bedeuten kann, in denen dadurch Umweltschäden auftreten können. Die Mitgliedstaaten erkennen empfindliche Gebiete außerhalb ihres Hoheitsgebietes an.

Bei der Ausweisung weniger empfindlicher Gebiete sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

a) **Offene Buchten und andere Küsten- und Meeresgewässer** mit einem guten Wasseraustausch, die nicht unter Eutrophierung oder Sauerstoffschwund leiden, oder bei denen in naher Zukunft nicht damit zu rechnen ist, daß es in ihnen durch die Einleitung von kommunalen Abwässern zu Eutrophierung oder Sauerstoffschwund kommt.

b) **Küstengewässer**, in denen durch die spezifische Nutzung dieser Gebiete keine besondere Behandlung der kommunalen Abwässer nötig ist.

ANHANG IV

## MITTEILUNG DER NATIONALEN PROGRAMME

Die Kommission arbeitet die Verfahren und die Formate für die Mitteilung der nationalen Programme aus.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Mitgliedstaaten geben einen Überblick über die bestehenden Regelungen für die Behandlung kommunaler Abwässer und die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie.

2. Die Programme enthalten die wichtigsten Einzelheiten über die nationale Strategie sowie die globalen Programme und Zeitpläne für die geplanten Maßnahmen und andere sachdienliche Angaben. Der Zeitplan umfaßt eine Spanne von fünf Jahren.

3. Angaben über die Kosten der Programme sowie Kapitalinvestitionen und Betriebskosten für Kanalisation, Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm.

4. Mit Hilfe von Karten werden die empfindlichen und weniger empfindlichen Gebiete mit kurzer Erklärung ausgewiesen. Die Lage der Gebiete muß auf den Karten deutlich zu erkennen sein.

5. Über die derzeitige Belastung durch kommunale Abwässer, die in Süßwasser, Flußmündungen, Küstengewässer sowie in Böden eingeleitet werden, ist ein kurzer Überblick zu geben. Wo die Daten nicht ausreichen, sollten mit Hilfe der verfügbaren Informationen Schätzwerte angegeben werden.

6. Sonstige Angaben, die die Kommission für nützlich erachtet, um die Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen.

7. Die Daten sollten möglichst einfach dargestellt werden, d.h. mit Hilfe von Tabellen, Karten und anderen geeigneten Mitteln.

# ERWARTETE AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN RICHTLINIE ÜBER DIE BEHANDLUNG KOMMUNALER ABWÄSSER AUF DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND DIE BESCHÄFTIGUNG

I. Was ist der Hauptgrund für die Einführung der Maßnahme?

In der Entschließung 88/C 209/02 des Rates vom 28. Juni 1988 wurde die Kommission ersucht, gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für kommunale Abwässer vorzuschlagen.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Nicht zutreffend, da die Richtlinie den Bau bzw. Ausbau von Anlagen für die Abwasserbehandlung betreffen wird, die von den örtlichen Behörden betrieben werden.

III. Welche direkten Verpflichtungen bringt die Maßnahme für die Unternehmen mit sich?

Keine

IV. Welche indirekten Verpflichtungen werden die örtlichen Behörden den Unternehmen voraussichtlich auferlegen?

Die einzigen indirekten Verpflichtungen sind:

a) strengere Kontrollen für Industrieabwässer, die in kommunale Kanalisationssysteme gelangen;

b) die Auflagen für Industrien, deren Abwässer mit den kommunalen Abwässern vergleichbar sind (z.B. Brauereien), und die ihre Abwässer direkt in die Vorfluter einleiten, sollten denen für kommunale Abwässer in etwa entsprechen.

Viele der unter a) beschriebenen Industrieabwässer, die in kommunale Kanalisationssysteme eingeleitet werden, unterliegen bereits den Anforderungen der Richtlinie über gefährliche Stoffe, die jedoch von den Mitgliedstaaten nicht immer angewendet werden.

Die vorgeschlagene Richtlinie wird von den Mitgliedstaaten eine konsequentere Anwendung dieser Anforderungen verlangen. Viele der unter b) beschriebenen Industrieabwässer unterliegen bereits Kontrollen, mit denen sichergestellt werden soll, daß die Vorfluter den Anforderungen anderer Richtlinien über die Wasserqualität (Trinkwasser, Süßwasserfisch, usw.) genügen.

V. Sind besondere Maßnahmen für die KMU geplant?

Nein

VI. Wie wird sich die Maßnahme voraussichtlich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und auf die Beschäftigung auswirken?

Die Maßnahmen werden voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben. Im Hinblick auf die Beschäftigung sind positive Auswirkungen zu erwarten, da ein umfangreiches Programm für Entwurf, Konstruktion und Betrieb neuer kommunaler Abwasserbehandlungssysteme geplant ist. Auf professioneller, technischer, wissenschaftlicher und betrieblicher Ebene ist mit vermehrten Einstellungen zu rechnen. Der größte Anstieg wird wahrscheinlich im Süden zu verzeichnen sein, wo bisher weniger kommunale Abwasserbehandlungssysteme bestehen. In dem Richtlinienvorschlag ist die Förderung von Ausbildungsprogrammen vorgesehen. Die Kommission kann Maßnahmen vorschlagen, um den Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten behilflich zu sein.

VII. Wurden die Sozialpartner angehört?

Nein.

## FINANZBOGEN (IN ECU)

1. Haushaltslinie:

   Kapitel A25
   Posten A 2510

2. Bezeichnung der Maßnahme:

   Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Behandlung kommunaler Abwässer

3. Rechtsgrundlage:

   -

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme:

   Siehe beigefügten Vorschalg einer Richtlinie des Rates

5. Vorschlag für die Klassifizierung der Ausgabe:

   Nichtobligatorische Ausgabe

6. Art der Ausgaben und Berechnungsweise:

   6.1. Art der Ausgabe:

   Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von jährlich zwei Sitzungen des Beratungs-und Entscheidungsgremiums entstehen

   6.2. Berechnungsweise:

   Reisekosten für zwei Teilnehmer pro Mitgliedstaat, zwei Sitzungen pro Jahr von jeweils zwei Tagen Dauer

7. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel (einschließlich der Personalkosten)

   7.1. Gesamtkosten für den voregesehenen Zeitraum: 20.000 ECU

   7.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung (in %) an den Gesamtkosten der Maßnahme:

   100 %

7.3. Fälligkeitsplan: ab 1991

8. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die kommenden Jahre eingeplant.

ISSN 0254-1467

KOM(89) 518 endg.

# DOKUMENTE

**DE** **15**

Katalognummer : CB-CO-89-477-DE-C

ISBN 92-77-53922-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg